

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 26 (1910)

Heft: 40

Rubrik: Marktberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird der Verlad direkt in die Bahnpostwagen erfolgen, wodurch eine wesentliche Entlastung der Einsteigepersons erzielt werden wird. Mit dieser Verkehrsvereinfachung soll auch eine Aenderung der Infradierung des Postverkehrs Berlin-Ostschweiz über Lindau-Romanshorn, anstatt über Basel, ins Auge gefaßt werden.

„N. Z. Btg.“

Bahnhofumbau in Romanshorn. Im hiesigen Personenbahnhof wird gegenwärtig an der Erstellung der Bedachung der drei neuen Perrons (Wellblechdächer) gearbeitet. Der erste, Züricherperron wird bis Ende Januar überdacht sein, die übrigen zwei bis zum Monat Mai des kommenden Jahres. Im Sommer 1911 soll sodann das bisherige große Hallendach beseitigt und an dessen Stelle ebenfalls Wellblech und Glasbedachung treten.

Schulhausbau Bottighöfen (Thurg.). Der Bau des neuen Schulhauses nach den Plänen der Firma Weideli & Kressibuch schreitet, dank der für diese Jahreszeit zum Bauen noch günstigen Witterung, wacker fort. Es wird ein stattlicher Bau werden. Auch die Installation von elektrischer Kraft und Licht geht ihrer Vollendung entgegen, so daß auch in dieser Gemeinde in Kürze das elektrische Licht erstrahlen wird. Die Energie liefert das Bodensee-Thurthalwerk.

Marktberichte.

Vom Holzmarkt. Man schreibt der „N. Z. B.“: Gegenwärtig finden landauf landab in den öffentlichen Waldungen Holzsteigerungen statt, wobei selbstverständlich das Nuzholz, da es eine weit größere Einnahmsquelle darstellt, gegenüber dem Brennholz eine bedeutendere Rolle spielt und die Hauptsache ausmacht. Mit Ausnahme des Sperrholzes und der Gerüststangen wird sämtliches Holz im entrindeten Zustande gemessen und dann in größeren und kleineren Losen oder Verkaufspartien zur Versteigerung gebracht, entweder im Walde oder in einem Wirtschaftslokal. Der Zusammenschluß der Holzhändler bewirkte im Verlaufe der Jahre auch die Vereinigung der Holzkonsumenten zu sogenannten Kollektivsteigerungen, wobei Holzmassen bis zu 4000 Festmeter zum öffentlichen Verkauf gelangen und in wenigen Stunden schlanken Absatz finden. Haupterfordernis ist hierbei die gewissenhafte Ausschreibung nach Sortimenten mit Angabe der Qualitätsfehler und eine seriöse, den Verhältnissen angemessene Schätzung. Wirksam gegenüber willkürlichen Preisdrückereien durch die Käuferschaft ist die Bestimmung, daß das am Verkaufstag zum Anschlag nicht abgesetzte Holz zur Kollektivsubmission ausgeschriben werde. Ließen schon die allgemeinen Verhältnisse die provisorischen Zusammenstellungen des schweizerischen Zolldepartements vom 12. September 1910 über die Ein- und Ausfuhr von Holz, dann die Vorgänge auf dem Eisenmarkt und die wiederum regere Bautätigkeit auf ein Anziehen der Holzpreise schließen, so hat sich gegenüber dem Vorjahr bei den ersten Steigerungen (Stadt Zofingen 4. November) für die Bau- und Saghölzer eine durchschnittliche Preissteigerung um 4,2% ergeben, und diese leichte, aber stetige Aufwärtsbewegung der Holzpreise hat bei allen größeren Steigerungen angehalten. Begehrt ist in erster Linie erstklassige Ware; so galt Lärchenholz (Gorgen) 80 Fr., Eichenholz (Nettmenstetten) 155 Fr. pro Festmeter, Weißtannen-Sagh Holz bis auf 46 Fr., Kottannen 48 Fr. Von Interesse speziell für die Preisentwicklung beim Eichenholz ist die Meldung der „Kontinentalen Holzzeitung“, wonach die großen Verkäufe von Eichen in Agram, Binkovici usw. „unter beispielloser Aufregung der Käuferschaft mit einer Durchschnittsaufzahlung“, das

ist Mehrerlös über die Schätzung von zirka 40% vorgenommen wurden.

Verschiedenes.

Vorschriften der Baupolizei der Stadt Zürich betreffend Baugesuche und Baubewilligungen. Die Baupolizei gibt hiemit bekannt, daß ab 1. Januar 1911 bei Einreichung von Baugesuchen folgende Barifikationen bei der Stadtkasse zu hinterlegen sind als Sicherstellung der Gebühren für Prüfung des Baugesuches, Bautenkontrolle und Gerüstschau:

Für innere Umbauten je nach Umfang	Fr. 50 bis 200
" ein Einfamilienhaus	150
" ein einfaches Mehrfamilienhaus	200
" ein Doppelmehrfamilienhaus	300
" größere Geschäftshäuser, Fabriken zc.	300 bis 500
Für ganze Baukomplexe je die entsprechenden Ansätze pro Gebäude.	

Die Baubewilligungen werden von nun an nicht mehr gegen Nachnahme zugestellt, dagegen die hierfür zu verrechnenden Gebühren sowie diejenigen für Bautenkontrolle und Gerüstschau am Depositum in Abrechnung gebracht. Allfällig ausgesprochene Bußen sind extra zu bezahlen. Ein sich ergebender Ueberschuß vom Depositum wird nach gänzlicher Erledigung des betreffenden Baugesuches zurückbezahlt.

Vorschriften der Baupolizei der Stadt Zürich betreffend Gerüstschau. Bei Beginn von Erd- und Fundamentierungsarbeiten und jeder Art von Gerüstungen, welche der Kontrolle im Sinne der Verordnung betreffend Verhütung von Unfällen bei Bauten vom 27. Februar 1895 unterliegen, und bei Neu- und Umbauten auch nach erfolgter Erstellung eines jeden Stagerüstes hat der Unternehmer dem betreffenden Gerüstkontrollleur (Ed. Hungerbühler für die Kreise I, IV und V, und O. Kramer für die Kreise II und III, beide im Stadthaus Zimm. 117) schriftlich Anzeige zu machen. — Die Anzeigepflicht bezieht sich auf die Beseitigung von erstellten Gerüsten, sowie auf solche Bauarbeiten, wobei erhebliche Gerüstungen nicht erfolgen, dagegen mechanische Vorrichtungen zur Verwendung kommen. Bei Blatteis müssen die Gerüstbretter, Laufbrücken usw. mit Salz oder Sand bestreut werden. Dasselbe hat auf den oberen Mauerflächen beim Legen der Balken usw. zu geschehen. — Bei Ausführung von Dacharbeiten und bei Reparatur von Glasdächern haben die damit beschäftigten Arbeiter, Spengler, Dachdecker, Glaser usw. sich mittelst haltbaren Dachseilen zu sichern. Die zur Verwendung kommenden Dachleitern müssen mit Leiterprossen in genügender Stärke versehen und so gefertigt sein, daß die Arbeiter festen Auftritt haben. Dachhaken sollen einen Querschnitt von mindestens 2 cm haben und, außer durch eine Spitze oder Krampe, mit starken Nägeln oder Schrauben in genügender Zahl befestigt sein. Rinnenhaken sind in genügender Stärke, in Entfernungen von höchstens 70 cm, anzubringen und möglichst an jedem Sparren mit mindestens 3 starken Nägeln zu befestigen. Die Befestigungshaken müssen am Dachsparren befestigt werden. Uebertretungen dieser Vorschriften sind nach Art. 31 der Verordnung zur Verhütung von Unfällen bei Bauten vom 27. Februar 1895 zu bestrafen.

Unter dem Namen Holzimport-Genossenschaft in Luzern gründete sich am 29. November 1910 mit Sitz in Luzern eine Genossenschaft zum Zwecke des Ankaufes eines Holzbestandes in Kniittelfeld in Oesterreich, sowie Verwertung desselben an seine Mitglieder. Die Dauer der Genossenschaft erlischt mit dem Zeitpunkte, da die